

Nutzungsbedingungen für Sage Drive | Stand 06 2016

Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Anwender und der Sage GmbH, Franklinstraße 61-63, 60486 Frankfurt am Main (im Folgenden: Sage) bezüglich eines Anwenders des Dienstes „Sage Drive“. Der Anwender ist Unternehmer i.S. § 14 Abs. 1 BGB.

1 Vertragliche Vereinbarungen

- 1.1 Der Vertrag zwischen dem Anwender und Sage besteht aus der vertraglichen Einzelvereinbarung des Anwenders mit Sage, diesen AGB und der Leistungsbeschreibung „Sage Drive“. Er umfasst die Leistungen von Sage Drive, SageID Account, verschlüsselte Verbindung und Authentifikation.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anwenders, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, sind in den Vertrag nicht einbezogen.
- 1.3 Die Leistungsbeschreibung des Dienstes „Sage Drive“ begründet keine Übernahme einer Garantie für die Leistungen durch Sage gegenüber dem Anwender und deren Beschaffenheit. Insbesondere behält sich Sage vor, geringfügige Änderungen, die technisch bedingt sind und den Leistungsumfang nicht einschränken, vorzunehmen.
- 1.4 Von Sage mitgeteilte Termine und Fristen zur Lieferung und/oder zur Leistung sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind von Sage als verbindlich gekennzeichnet

2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang der von Sage zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Dienstes „Sage Drive“. Sage behält sich vor, gegenüber dem Anwender weitere Leistungen zu erbringen. Soweit die weiteren Leistungen kostenfrei erbracht werden und über den Umfang der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen hinausgehen, erbringt Sage die weiteren Leistungen als Gefälligkeit gegenüber dem Anwender und Sage kann diese weiteren Leistungen wieder einstellen.

3 Pflichten des Anwenders

- 3.1 Entgelte
 - 3.1.1 Der Anwender ist verpflichtet, die mit Sage vereinbarten Entgelte vollständig und für Sage kostenfrei an Sage zu entrichten. Entstehen Sage durch die Entrichtung der Entgelte Kosten, ist Sage berechtigt, diese zusätzlich vom Anwender zu erheben.
 - 3.1.2 Leistet der Anwender vereinbarte Entgelte nicht, ist Sage berechtigt, neben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe Ersatz für die Schäden zu verlangen, die Sage durch die verspätete oder nicht erfolgte Leistung der Entgelte entstehen und den Zugang zum Dienst Sage Drive für die Dauer nicht geleisteter Zahlung für den Anwender zu sperren.
 - 3.1.3 Sämtliche von Sage angegebenen Preise verstehen sich im Zweifel als Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die vom Anwender zusätzlich an Sage zu entrichten ist. Etwas anderes gilt nur, wenn Sage explizit die geforderten Preise als die Umsatzsteuer enthaltend gekennzeichnet hat.
 - 3.1.4 Sage ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte jeweils einmal pro Jahr der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Die Anpassung wird Sage dem Anwender mindestens 2 Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des bisherigen Entgelts, kann der Anwender diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Datum des Inkrafttretens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
 - 3.1.5 Preise für die Bereitstellung einer Leistung für eine bestimmte Zeit sind zu Beginn des Zeitraums zu entrichten, in dem die Leistungen erbracht werden sollen. Endet der Vertrag vor dem Ende des Leistungszeitraums, entsteht der Anspruch von Sage auf die vereinbarten Entgelte anteilig bezüglich des Zeitraums vom Leistungsbeginn durch Sage bis zum Ende der Leistungserbringung bezogen auf den vereinbarten Zeitraum.
 - 3.1.6 Zu entrichtende Entgelte werden im Zweifelsfall binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.2 Internetzugang des Anwenders
 - 3.2.1 Zur Inanspruchnahme der Leistungen muss der Anwender Internetzugänge für Sage Drive bereitstellen. Sage wird von den Leistungsverpflichtungen frei, soweit Internetzugänge in dem vorgenannten Umfang nicht bereitgestellt werden. Sage verfügt über keine Mittel, die Leistungsfähigkeit der vom Anwender bereitgestellten Internetzugänge zu beeinflussen, wenn diese die Nutzung von Sage Drive nicht oder nur eingeschränkt ermöglichen. Dies gilt insbesondere bezüglich der durch die Internetzugänge ermöglichten Verbindungsgeschwindigkeiten. Sage wird von seinen Leistungsverpflichtungen in dem Umfang frei, in dem die vom Anwender bereitgestellten Internetzugänge die Nutzung von Sage Drive beeinträchtigen.
- 3.3 Verbot gesetzeswidriger Nutzung
 - 3.3.1 Der Anwender darf die von Sage bereitgestellten Leistungen nicht zu gesetzeswidrigen Zwecken nutzen. Insbesondere darf der Anwender nicht die Leistungen nutzen, um an Daten anderer Anwender zu gelangen, Computersysteme von Sage oder Dritter zu stören oder von diesen Daten abzurufen oder unerwünschte Werbung zu verbreiten.
- 3.4 Sicherung der eigenen Daten durch den Anwender
 - 3.4.1 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Änderungsmaßnahme erforderlich ist.
 - 3.4.2 Der Anwender hat ihm mitgeteilte Passwörter unverzüglich durch eigene, nur ihm bekannte sichere Passwörter zu ersetzen und diese vertraulich zu behandeln, regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu ändern sowie gegen Zugriff und Nutzung durch Unbefugte angemessen zu sichern. Der Anwender wird Sage unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Passwörter oder andere geheime Zugangskennungen Unbefugten bekannt geworden sein könnten. Der Anwender haftet für die Nutzung seines Zugangs zu Sage Drive, und seiner SageID mittels der von ihm gewählten Passwörter, es sei denn, er weist Sage nach, dass der Missbrauch ihm nicht zuzurechnen ist.

4 Zurückbehaltungsrechte, Leistungsverweigerungsrechte, Aufrechnung

- 4.1 Sage ist berechtigt, die Leistungen zu verweigern, bis der Anwender die zugunsten von Sage entstehenden Entgelte entrichtet hat.
- 4.2 Der Anwender darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Anwender Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Anwenders geltend machen.

5 Datenspeicherung und -verarbeitung

- 5.1 Sage Drive speichert synchronisierte Daten in gesicherten Rechenzentren der Amazon Web Services, Inc.
- 5.2 Sage ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung berechtigt, Daten des Anwenders, die Sage zur Leistungserbringung benötigt, zu speichern und zu verarbeiten. Der Anwender stellt sicher, dass er bezüglich der durch Sage zu speichernden und verarbeitenden Daten über die notwendigen Einwilligungen Dritter und die erforderlichen Rechte verfügt. Der Anwender stellt des Weiteren sicher, dass auf Grund seiner Nutzung der Leistungen von Sage keine Personenbezogenen Daten gemäß § 3 Abs. 1 BDSG von Sage gespeichert und verarbeitet werden oder schließt mit Sage in dem erforderlichen Umfang einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung, den Sage vorhält. Der Anwender ist dabei verpflichtet, Sage zu unterstützen, den Umfang der Auftragsdatenverarbeitung so gering wie möglich zu halten und ist insbesondere verpflichtet, Sage die notwendigen Informationen mitzuteilen, um den Umfang und die Art der Auftragsdatenverarbeitung vollständig und zutreffend in dem Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung zu beschreiben.
- 5.3 Sage behält sich vor, im Rahmen der Leistungserbringung Dritte einzusetzen und diesen im erforderlichen Umfang und im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung personenbezogene Daten zu übergeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften gestattet oder der Betroffene hat in die Weitergabe eingewilligt.

6 Haftung/ Gewährleistung

- 6.1 Die Haftung von Sage für anfängliche Mängel von Sage Drive ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Sage den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 6.2 Mängel von Sage Drive hat der Anwender Sage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.
- 6.3 Sage wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Sage ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an Sage Drive vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.
- 6.4 Der Anwender unterstützt Sage bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und wird auf von Sage bereitgestellte Softwarestände installieren.
- 6.5 Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender ist verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen auf Grund der Nutzung von Sage Drive geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf Kosten von Sage die Rechtsverteidigung überlassen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen an Sage Drive auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten Bestandteilen von Sage Drive. Der Anwender ist verpflichtet, auf Anforderung von Sage diese geänderten Bestandteile anstelle der ursprünglich gelieferten Bestandteile zu verwenden.
- 6.6 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- 6.7 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

7 Haftungsbegrenzung

- 7.1 Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 7.2 Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind dabei die Pflichten von Sage, die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung zu erbringen. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet Sage im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 7.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.4 Soweit Sage nach Ziffer 7.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt.
- 7.5 Sage haftet nicht für Schäden bzw. Aufwendungen, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.
- 7.6 Die Regelungen dieser Ziffer 7. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertretern Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.
- 7.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungs-gesetzes bleiben unberührt.

8 Laufzeit, Vertragserweiterung, Vertragsbeendigung

- 8.1 Die Leistungen unter diesem Vertrag werden ab Freischaltung des Sage Drive für die vereinbarte Anzahl von Nutzern erbracht. Die wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien entstehen ab Leistungserbringung. Dieser Vertrag endet gleichzeitig mit dem in Ziffer 1.4. der Leistungsbeschreibung genannten Subskriptionsvertrages, es sei denn, seine Laufzeit verlängert sich gemäß Ziffer 8.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Anwender ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages weitere Sage Drive User Accounts von Sage zu den dann geforderten Entgelten zu beziehen, ohne dass sich hierdurch die Laufzeit des Vertrages ändert. Dem Anwender und Sage ist es unbenommen, eine andere Laufzeit zu vereinbaren, die den Bestimmungen der Ziffern 8.1 und 8.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeht.
- 8.2 Dieser Vertrag verlängert sich jeweils still-schweigend um einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des Vertragsmonats gekündigt wird. Enden die in Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung genannten Subskriptionsverträge vor diesem

Zeitpunkt, endet auch dieser Vertrag zum gleichen Zeitpunkt. Die Pflicht des Anwenders zur Entrichtung von Entgelten ist gemäß Ziffer 3.1.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die anteilig auf die tatsächliche Laufzeit entfallenden Entgelte beschränkt. Eine abweichende Vereinbarung bezüglich Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfristen gilt vorrangig. Eine solche Vereinbarung erfolgt im Rahmen des Vertragsschlusses, Bestimmung in der Leistungsbeschreibung oder Preisliste für die entsprechende Produktvariante der Produktlinien.

- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- 8.4 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.5 Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Anwender nicht mehr berechtigt, Sage Drive zu nutzen. Sage ist berechtigt, den Zugang zu Sage Drive zu sperren, soweit er nicht von Sage als Leistungsvoraussetzung für andere von Sage auf Grund separater vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellten Leistungen von Sage benötigt wird. Der Anwender ist verpflichtet, diejenigen Bestandteile der Lösung, die er in seinem Besitz hat, zu vernichten oder an Sage herauszugeben.

9 Urheberrechte und Vertraulichkeit

- 9.1 Alle Rechte an Sage Drive und SageID einschließlich jeglicher Dokumentation verbleiben bei Sage und ihren Lizenzgebern. Der Anwender erwirbt kein Eigentum an der Lösung.
- 9.2 Der Anwender ist verpflichtet, die Leistungen von Sage und die ihm diesbezüglich von Sage zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Anwender darf vertrauliche Informationen insbesondere nicht Dritten zugänglich machen. Er ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und Organen zugänglich zu machen, soweit diese angemessener Weise Kenntnis davon haben müssen und ihrerseits einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit Teile der Lösungen oder Informationen öffentlich zugänglich oder sonst allgemein bekannt sind.

10 Vertragsänderungen

- 10.1 Sage kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und das Mietverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird Sage den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist Sage berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

11 Abtretbarkeit

- 11.1 Der Anwender ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird die Wirksamkeit des Vertrags hierdurch im Zweifel nicht berührt.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 12.4 Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.